

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Materialverkäufe („AVL“) (Stand: Dezember 2015)

BS|ENERGY (Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese AVL gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von beweglichen Sachen aus dem Zentrallager (Taubenstr. 7, 38126 Braunschweig) der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG („BS|ENERGY“) zwischen dieser und dem jeweiligen Käufer („Vertragspartner“).
- 1.2. Die nachfolgenden AVL gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AVL abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennt BS|ENERGY nicht an, es sei denn, sie stimmt ausdrücklich schriftlich der Geltung abweichender Bedingungen zu.
- 1.3. Diese AVL gelten auch dann, wenn BS|ENERGY in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AVL abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Diese AVL gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Die Bestellung des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar, das BS|ENERGY innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung schriftlich, per Fax oder E-Mail oder durch Lieferung der Ware annehmen kann. Vorher abgegebene Angebote durch BS|ENERGY sind freibleibend.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstigen Unterlagen behält sich BS|ENERGY ihre Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der BS|ENERGY.
- 2.3. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Verkäuferin nicht berechtigt, von dieser AVL abweichende Abreden zu treffen. Die Änderungen bedürfen der Schriftform.

3. Lieferfrist, Lieferverzug und Sicherheitsleistung

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von BS|ENERGY bei Annahme der Bestellung angegeben. Ist die Versendung der Ware vereinbart worden, beziehen sich die Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 8 Wochen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
- 3.2. BS|ENERGY ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von BS|ENERGY durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 3.3. Sofern BS|ENERGY verbindliche Lieferfristen bei Eintritt höherer Gewalt oder anderen unvorhersehbaren, nach Vertragsschluss eingetretenen Hindernissen, die sie nicht zu vertreten hat (insbesondere Betriebsstörungen aller Art, unvermeidbare Rohstoffverknappung, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BS|ENERGY berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird BS|ENERGY in diesem Falle unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von BS|ENERGY, wenn sie ein kongruentes Deckungsgeschäft

abgeschlossen hat. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von BS|ENERGY sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Vertragspartners gem. Ziff. 7.

- 3.4. Der Eintritt des Lieferverzugs von BS|ENERGY bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich. Gerät BS|ENERGY in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% (in Worten: Null Komma Fünf Prozent) des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% (in Worten: Fünf Prozent) des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. BS|ENERGY bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1. Die Lieferung erfolgt ab Zentrallager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Vertragspartners wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist BS|ENERGY berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Annahme ist.
- 4.3. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, von ihm zu vertretenden Gründen, so ist die Verkäuferin berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet die Verkäuferin eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % (in Worten: Null Komma Fünf Prozent) des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % (in Worten: Fünf Prozent) des Lieferwertes, mit welchem sich der Vertragspartner in Annahmeverzug befindet. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass der Verkäuferin überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Materialverkäufe („AVL“) (Stand: Dezember 2015) BS|ENERGY (Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz von BS|ENERGY. Der angebotene Kaufpreis ist bindend.
- 5.2. Die Preise verstehen sich in Euro ab Zentrallager zuzüglich Verpackung sowie Gebühren und öffentlicher Abgaben.
- 5.3. Beim Versandkauf (Ziff. 4.1) trägt der Vertragspartner die Transportkosten ab Zentrallager. BS|ENERGY nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen, nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück, sie werden Eigentum des Vertragspartners.
- 5.4. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist somit nicht in den Preisen von BS|ENERGY eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.5. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig und ohne jeden Abzug bar bei Abholung zu bezahlen. Wurde auf Verlangen des Vertragspartners nach Ziff. 4.1 ein Versandkauf vorgenommen, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang zu begleichen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Verkäuferin. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfristen kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während der des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB (z. Zt. neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verzinsen

6. Haftung für Mängel

- 6.1. Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- 6.2. Der Vertragspartner hat die Ware rechtzeitig vor Annahme/Quittierung sorgfältig auf Schäden und Fehlmengen zu untersuchen, diese sofort zu beanstanden, auf dem Empfangsschein etc. vollständig anzugeben und sich schriftlich bestätigen zu lassen.
- 6.3. Der Vertragspartner hat im Beanstandungsfall alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Tatbestandsaufnahme rechtzeitig und formgerecht durchführen zu lassen. BS|ENERGY ist sofort von ihm zu unterrichten. Über vorgenannte Kontrollen hinaus ist vom Vertragspartner die Ware beim Empfang auf richtige Menge, Art und Qualität unverzüglich zu prüfen.
- 6.4. Eventuelle Beanstandungen (Rügen) wegen Menge und Art der Ware müssen spätestens innerhalb von drei (3) Tagen erhoben werden; die Qualitätsrüge sind spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach Übergabe bzw. Lieferung der Ware bei BS|ENERGY anzuzeigen. Bei der schriftlichen Anzeige genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung.
- 6.5. Verborgene Mängel sind unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder telefonisch nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 6.6. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt und dieser rechtzeitig vom Vertragspartner angezeigt wurde, ist BS|ENERGY nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau noch den erneuten Einbau. Im Falle der Nachlieferung ist der Vertragspartner zur Rückgabe der mangelhaften Sache verpflichtet.

- 6.7. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 6.8. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 7 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Sonstige Ansprüche, Haftung

- 7.1. Soweit sich aus diesen AVL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BS|ENERGY bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Auf Schadensersatz haftet BS|ENERGY – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der BS|ENERGY jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3. Die sich aus Ziff. 7.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit BS|ENERGY einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn BS|ENERGY die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 7.5. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter und Organe von BS|ENERGY.

8. Verjährung

- 8.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Übergabe der Ware an den Vertragspartner.
- 8.2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- 8.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziff. 7 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Materialverkäufe („AVL“) (Stand: Dezember 2015) **BS|ENERGY (Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG)**

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich BS|ENERGY das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 9.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat BS|ENERGY unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die von BS|ENERGY gehörenden Waren erfolgen.
- 9.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BS|ENERGY berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, darf BS|ENERGY diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.4. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die Bestimmungen der Ziff. 9.5 bis 9.8.
- 9.5. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von BS|ENERGY entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei BS|ENERGY als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt BS|ENERGY Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- 9.6. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an BS|ENERGY ab. BS|ENERGY erklärt die Annahme der Abtretung. Die in Ziff. 9.2. genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 9.7. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben BS|ENERGY ermächtigt. BS|ENERGY verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BS|ENERGY nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann BS|ENERGY verlangen, dass der Vertragspartner die an sie abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.8. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von BS|ENERGY um mehr als 10%, hat BS|ENERGY auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 10.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BS|ENERGY anerkannt sind. Außerdem ist der Vertragspartner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

- 10.2. Die Rechte und Pflichten aus den mit BS|ENERGY geschlossenen Verträgen können vom Vertragspartner nicht ohne vorherige Zustimmung von BS|ENERGY auf einen Dritten übertragen werden.

- 10.3. Sofern eine ohne Zustimmung von BS|ENERGY vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht von BS|ENERGY, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem Vertragspartner (Altgläubiger) aufzurechnen, nicht berührt.

11. Geheimhaltung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder des Vertrages zur Kenntnis gelangen, auch nach Vertragsbeendigung stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erlischt erst, wenn und soweit dieses Wissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Vertragspartner bei Vertragsschluss bereits bekannt war, ohne das eine Vertragsverletzung des Vertragspartners hierfür ursächlich ist.

12. Datenschutz

BS|ENERGY ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu speichern und zu nutzen, soweit dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und der Geschäftsbeziehung erforderlich ist und solange BS|ENERGY zur Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- 13.1. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.
- 13.2. Ist der Vertragspartner Kaufmann i. S. des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist eine Klage bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten bei dem Gericht zu erheben, das für den Geschäftssitz von BS|ENERGY zuständig ist; BS|ENERGY ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch am Ort seiner Niederlassung zu verklagen.
- 13.3. Haben sich BS|ENERGY und der Vertragspartner bei einem Vertrag, den beide Seiten als geschlossen ansehen, über einen Punkt, über den eine Vereinbarung getroffen werden sollte, in Wirklichkeit nicht geeinigt, so ist BS|ENERGY in Ergänzung zu dem Vereinbarten berechtigt, die Vertragslücke unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nach billigem Ermessen zu schließen.
- 13.4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen nicht.